Änderungssatzung vom 26.10.2026

Rezess über die Umlegung des Gemeindebezirkes Euskirchen

Aufhebung der Zweckwidmung und Einziehung der Wirtschaftswege
Gemarkung Euskirchen, Flur 6, Flurstück 183, Flurstück 1223 und Flur 8, Flurstück 249 tlw.

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV.NRW S. 666) sowie
- § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. 4. 1956 (GV.NRW S. 134)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 13.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand dieser Satzung sind die Wirtschaftswege Gemarkung Euskirchen, Flur 6, Flurstück 183, Flurstück 1223 (früher Flurstück 232/182 tlw.) und Flur 8, Flurstück 249 tlw. (früher Flurstück 121 tlw.). Auf dem beigefügten Lageplan sind die Wirtschaftswege markiert, der Lageplan ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

§ 2

Die in § 1 genannten Wirtschaftswege wurde im Rezess Euskirchen gebildet und der Stadt ins Eigentum übertragen.

§ 3

Die gemäß Rezess jeweils aufgeführte Zweckwidmung wird hiermit aufgehoben und die Wirtschaftswege werden eingezogen.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, der der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen, mit Verfügung vom 22.10.2026, Az.: 20.3/15.41.400/4/Mü, zustimmte, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung obiger Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 26.10.2026
gez. Sacha Reichelt
Bürgermeister